

Anlage 2

Grundsätze für die Förderung von Schwellenhaushalten in Projektgebieten die unter die Regelungen des städtischen Baulandmanagements (BLM) fallen

Die Stadt Heidelberg gewährt sogenannten Schwellenhaushalten auf Antrag Mietzuschüsse nach diesen Fördergrundsätzen. Grundvoraussetzung ist, dass der Wohnraum in einem Projektgebiet liegt in dem die Regelungen des Heidelberger Baulandmanagements 2021 anzuwenden sind. Die Wohnung darf nicht bereits öffentlich gefördert sein. Mieterhaushalte mit Anspruch auf eine Wohnberechtigungsbescheinigung sind nach diesem Programm nicht förderfähig. Die Zahl der förderfähigen Haushalte in einem Projektgebiet ist beschränkt.

Die Förderhöhe ist einkommensabhängig gestaffelt und ergibt sich aus der „Fördertabelle für eine Subjektförderung im BLM 2021“. Verwertbares Vermögen wird bei der Beurteilung der Förderfähigkeit nach den geltenden landesrechtlichen Regelungen berücksichtigt. Die Zuschusshöhe wurde schematisch ermittelt und orientiert sich an der Mietbelastung der Haushalte unter Berücksichtigung der Zahl der Haushaltsangehörigen und der sich daraus ergebenden maximal förderfähigen Wohnfläche. Zuschüsse werden jeweils auf Antrag in der Regel gesplittet in 2- Jahres- Zeiträume bewilligt. Die Folgeanträge sind rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums einzureichen. Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Innerhalb eines Projektgebiets kann eine Förderung in Abhängigkeit der bereitgestellten Haushaltsmittel für maximal 15 Jahre ab Bezugsfertigkeit der jeweiligen Wohnung erfolgen.

Die Fördervoraussetzungen müssen stets bei Antragstellung, bezogen auf den Zeitraum ab dem Beginn des Mietverhältnisses, vorliegen. Die Förderung ist im Übrigen nur so lange möglich, wie das Mietverhältnis besteht und die Wohnung eigengenutzt wird.

Eine Überschreitung der förderfähigen Wohnfläche ist zulässig. Für die Berechnung der Förderhöhe sind jedoch die in der beigefügten Fördertabelle maximal förderfähigen Wohnflächen maßgebend.

Förderanträge können per Email eingereicht werden. Die Nachweise über Einkommen und Vermögen können in Kopie beziehungsweise als pdf beigefügt werden.

Die Abwicklung und Auszahlung der Förderung erfolgt durch die Wohnbauförderstelle der Stadt Heidelberg, Kornmarkt 1, Technisches Bürgeramt im EG, 69117 Heidelberg.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Eine Förderung kann frühestens ab dem Monat der Antragstellung erfolgen.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch oder per Email von:

Doris Götz, Amt für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Heidelberg
– Abteilung Wohnbauförderung –
Telefon 06221 58-25720,
E-Mail: Doris.Goetz@heidelberg.de

Jens Treiber, Amt für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Heidelberg
– Abteilung Wohnbauförderung –
Telefon 06221 58-25130,
E-Mail: Jens.Treiber@heidelberg.de